



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

OTIF/RID/RC/2021/18
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/18)

28. Dezember 2020

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 15. bis 19. März 2021)

Tagesordnungspunkt 6: Berichte informeller Arbeitsgruppen

Angabe der beförderten Mengen im Beförderungspapier

Antrag der Europäischen Föderation der Entsorgungswirtschaft (FEAD) im Auftrag der informellen Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Abfälle

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Das Thema der Angabe der beförderten Menge im Beförderungspapier wird unter Berücksichtigung der praktischen Durchführbarkeit der Vorschriften im Hinblick auf die derzeit auf nationaler Ebene (Deutschland und Österreich) bestehenden Lösungen wieder aufgenommen.

Zu treffende Entscheidung:

Es wird eine Änderung des Absatzes 5.4.1.1.1 f) RID/ADR vorgeschlagen.

Einleitung

1. Dieser Vorschlag ist das Ergebnis der informellen Arbeitsgruppe für die Beförderung von (gefährlichen) Abfällen der Gemeinsamen Tagung. Es wird darauf hingewiesen, dass die informelle Arbeitsgruppe bisher zu zwei Sitzungen zusammengetreten ist: eine erste im April 2019 in Brüssel (siehe OTIF/RID/RC/2019/34 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2019/34) und eine zweite im März 2020 in Utrecht (siehe OTIF/RID/RC/2019/59 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/59).

Ein erstes Dokument (OTIF/RID/RC/2019/61 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/61) wurde der Gemeinsamen Tagung für ihre Herbstsitzung 2020 (Genf, 14. bis 18. September 2020) vorgelegt. Die Gemeinsame Tagung unterstützte die vorgeschlagenen Änderungen, bat aber um einige Feinabstimmungen und Klarstellungen zum Anwendungsbereich. Das Dokument wurde während der dritten und vierten Sitzung der informellen Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Abfälle (Videokonferenzen am 7. Oktober 2020 und 19. November 2020) erneut diskutiert. Der nachfolgende Antrag ist das Ergebnis dieser Sitzungen.

2. Dieses Dokument befasst sich mit der Problematik, die sich aus der in Absatz 5.4.1.1.1 f) RID/ADR enthaltenen Vorschrift über die im Beförderungspapier anzugebende beförderte Menge ergibt. Insbesondere befasst es sich mit der Aufnahme einer Mengenangabe (Volumen oder Masse) im Beförderungspapier und mit Fragen, die sich aus dieser speziellen Vorschrift ergeben.
3. Da es zwei Möglichkeiten gibt, spezifische Vorschriften in Bezug auf die Beförderung von Abfällen aufzunehmen, beschlossen die Teilnehmer der informellen Arbeitsgruppe, der Gemeinsamen Tagung einen formellen Text vorzulegen, die Entscheidung über die genaue Stelle, an der der Text in das RID/ADR aufgenommen werden soll, jedoch der Gemeinsamen Tagung zu überlassen:

Option A: Hinzufügen einer Bemerkung 3 unter Absatz 5.4.1.1.1 f) RID/ADR;

Option B: Da die hinzuzufügende Bemerkung ziemlich lang ist und sich der Unterabschnitt 5.4.1.1.3 mit Sondervorschriften für Abfälle befasst, kann dies auch eine sinnvolle Option sein.

Hintergrund

4. Aus praktischen Gründen ist es manchmal nicht möglich, die genaue Menge des Abfalls im Beförderungspapier anzugeben. Es sollte ein gewisser Toleranzbereich gegeben sein, indem man eine geschätzte Abfallmenge angibt, wie dies auf dem besonderen, durch die Umweltgesetzgebung vorgeschriebenen Abfallbegleitschein erlaubt ist. In der Abfallbehandlungsanlage wird das genaue Gewicht immer gemessen und im Abfallregister eingetragen (entsprechend den Umweltgenehmigungen werden die Mengen als Masse erfasst). Nur während der Beförderung ist es nicht immer möglich, die genaue Menge des Abfalls zu ermitteln, da der Verloader diese Information nicht immer zur Verfügung stellt. Eine Lösung innerhalb des RID/ADR ist sowohl für verpackte Abfälle als auch für die Beförderung von Abfällen in loser Schüttung wünschenswert.
5. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass in den nationalen Vorschriften bestimmter Länder, namentlich Deutschland (deutsche Ausnahme 18) und Österreich (multilaterale Sondervereinbarung RID 1/2015 / M287, Punkt 6.1), derzeit Bestimmungen über die Schätzung des Gewichts bestehen.

Antrag

6. Option A:

Absatz 5.4.1.1.1 RID/ADR wie folgt ändern:

Nach Absatz f) folgenden zusätzliche Bem. hinzufügen:

"3. Wenn die beförderten Abfälle unter das RID/ADR fallen und keine Möglichkeit besteht, die Menge der Abfälle am Verladeort zu messen, wird die Menge (Volumen oder in der Regel Masse) in Abhängigkeit vom Nennvolumen des Containers, des Tanks oder der Verpackung geschätzt. Im letzteren Fall wird eine Liste der Verpackungen mit Angabe des Typs und des Nennvolumens beigefügt.

Insbesondere sollten folgende Einschränkungen gelten:

- a) Eine Schätzung der Masse (auf der Grundlage des Nennvolumens) ist für Abfälle, die unter eine RID/ADR-Klassifizierung fallen und für die das vollständige RID/ADR angewendet werden muss, akzeptabel, es sei denn, es wird eine Freistellung angewendet (Unterabschnitt 1.1.3.6).
- b) Die Bemerkung kann nicht für gefährliche Güter verwendet werden, die einen Abfallstatus haben und die folgende Stoffe enthalten:
 - die in Absatz 2.1.3.5.3 genannten Stoffe,
 - Stoffe der Klasse 4.3;
 - Stoffe des in Unterabschnitt 2.1.3.7 genannten Falls oder
 - Stoffe, die nach Unterabschnitt 2.2.x.2 nicht zur Beförderung zugelassen sind;
- c) Bei Tanks sind ausreichende Informationen über den Füllungsgrad vorhanden.
- d) Bei Saug-Druck-Tanks ist eine Schätzung gerechtfertigt."

7. Option B:

In Absatz 5.4.1.1.3 RID/ADR am Ende hinzufügen:

Wenn die beförderten Abfälle unter das RID/ADR fallen und keine Möglichkeit besteht, die Menge der Abfälle am Verladeort zu messen, wird die Menge (Volumen oder in der Regel Masse) in Abhängigkeit vom Nennvolumen des Containers, des Tanks oder der Verpackung geschätzt. Im letzteren Fall wird eine Liste der Verpackungen mit Angabe des Typs und des Nennvolumens beigefügt.

Insbesondere sollten folgende Einschränkungen gelten:

- a) Eine Schätzung der Masse (auf der Grundlage des Nennvolumens) ist für Abfälle, die unter eine RID/ADR-Klassifizierung fallen und für die das vollständige RID/ADR angewendet werden muss, akzeptabel, es sei denn, es wird eine Freistellung angewendet (Unterabschnitt 1.1.3.6).
- b) Die Bemerkung kann nicht für gefährliche Güter angewendet werden, die einen Abfallstatus haben und die folgende Stoffe enthalten:
 - die in Absatz 2.1.3.5.3 genannten Stoffe,

- Stoffe der Klasse 4.3,
- Stoffe des in Unterabschnitt 2.1.3.7 genannten Falls oder
- Stoffe, die nach Unterabschnitt 2.2.x.2 nicht zur Beförderung zugelassen sind."

Begründung

8. Dieser Antrag führt zu einer Klarstellung der Situation in der Abfallwirtschaft und hat keine wesentlichen Auswirkungen auf das derzeitige Risikoniveau.
-